

# Menschen mit Behinderungen und das Grundgesetz

Eine nicht verfassungsrechtliche Betrachtung ■ Von Ursula Teltow

Im Vorwort zur 98er Auflage des Grundgesetzes der BRD schätzt Frau Prof. Dr. Jutta Limbach, Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts ein, daß auch »diejenigen, die die wiedergewonnene Einheit Deutschlands gern zum Anlaß für einen gemeinsamen Verfassungsdiskurs genommen hätten ... den Stolz auf das Grundgesetz« teilen. Diese Aussage der Frau Professor Limbach will ich hier in Frage stellen:

Auf eine Anfrage des behindertenpolitischen Sprechers der PDS-Bundestagsfraktion Ilja Seifert nach der Begleichung von investiven Kosten für Bewohner von Pflegeheimen antwortete die Bundesregierung, d. h. das Bundesministerium für Gesundheit, daß eine »einseitige bundesgesetzliche Verpflichtung der Länder zur vollen Kostenübernahme der Investitionskosten aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich (sei). Hierzu wäre eine Änderung des Grundgesetzes notwendig...« (Deutscher Bundestag DS 14/251).

Die Regierungsvertreter verweisen auf das Grundgesetz, das für sie das Maß aller Dinge ist. In diesem konkreten Fall bedeutet das kompromißlose Festhalten an Paragraphen, daß die Betreiber von Pflegeheimen die Tagessätze auf bis zu 40 bis 50 DM hochtreiben können, um die Kosten zu begleichen, die sich für die Wahrung bzw. Schaffung von menschenwürdigen Bedingungen für die Bewohner von Pflegeheimen ergeben. Viele der in den Pflegeheimen Betreuten sind jedoch nicht in der Lage, die hohen Kosten für eine bedarfsgerechte Pflege zu tragen. Sie fallen dadurch in die Sozialhilfe zurück.

In Artikel 3 des Grundgesetzes heißt es: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Jedoch berufen sich die Politiker des Deutschen Bundestages leider nur sehr selten auf diesen Artikel. Es ist aber ganz und gar nicht so, daß sie nur vergessen haben, daß die Ergänzung des Artikel 3 aufgrund von Forderungen der in Deutschland agierenden Behindertenorganisationen vor rund fünf Jahren aufgenommen wurde.

Eine konsequente Durchsetzung eines Benachteiligungsverbot es heißt nicht nur, Unkenntnis und Barrieren zu beseitigen, die in den Köpfen so vieler Nichtbetroffener existieren. Zum Beispiel haben Untersuchungen ergeben, daß Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ebenso reisen möchten, sich erholen möchten und

dabei touristische Angebote nutzen wollen wie Nichtbehinderte. Nur sind die Möglichkeiten für touristische Aktivitäten von Menschen mit Behinderungen leider gering, unter anderem deshalb, weil die Angebote der Tourismuswirtschaft nicht der Nachfrage entsprechen, weil Menschen ausgegrenzt werden, weil die Wünsche mobilitätsbeeinträchtigter Bürger ignoriert werden. Wobei, das soll nur ne-



**Gleichberechtigtes Leben – wie weit Behinderte davon entfernt sind, verdeutlichte dieser Mann. Mit einem Kranwagen ließ er sich zum Fenster der Bürgerberatung im Rathaus Lichtenberg heben, weil es keine anderen Wege für ihn gibt.**

benbei erwähnt werden, von der Wirtschaft ein Marktsegment vernachlässigt wird, das einen Umsatz von annähernd 6 Mrd. DM bringen würde. Will man zu einer Verbesserung der Situation kommen, müssen nicht nur Unterkünfte angeboten werden, die von blinden Menschen, von Kleinwüchsigen, von Frauen und Männern im Rollstuhl genutzt werden können. Es müssen auch Teile der Infrastruktur verändert werden. Z. B. können nur jeweils zwei Rollstuhlfahrer in einem Reisezugwagen der Deutschen Bahn AG eine Reise antreten. Für einen dritten ist kein Platz vorhanden. Das Tourismusangebot gewinnt natürlich an Qualität, wenn Museen, Wanderwege, Aussichtsplattformen u. ä. auch für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen erlebbar werden.

Eine strikte Durchsetzung eines Antidiskriminierungsgesetzes oder eines Leistungsgesetzes oder eines Teilhabeleistungsgesetzes, egal welche Bezeichnung das Gesetz erhält, das Defizite, Be-

nachteiligungen kompensieren muß, erfordert die Bereitstellung finanzieller Mittel, um gleichberechtigte Lebensbedingungen für alle Menschen zu schaffen, um ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten.

In einer Antwort auf eine weitere kleine Anfrage des behindertenpolitischen Sprechers der PDS-Bundestagsfraktion, die sich auf die Pflege und Betreuung gehörloser alter Menschen in vollstationären Einrichtungen bezieht, wird vom Bundesministerium für Gesundheit erneut darauf hingewiesen, daß dem Bund »die verfassungsrechtliche Zuständigkeit (fehlt), ... Finanzierungsregelungen zu treffen.«

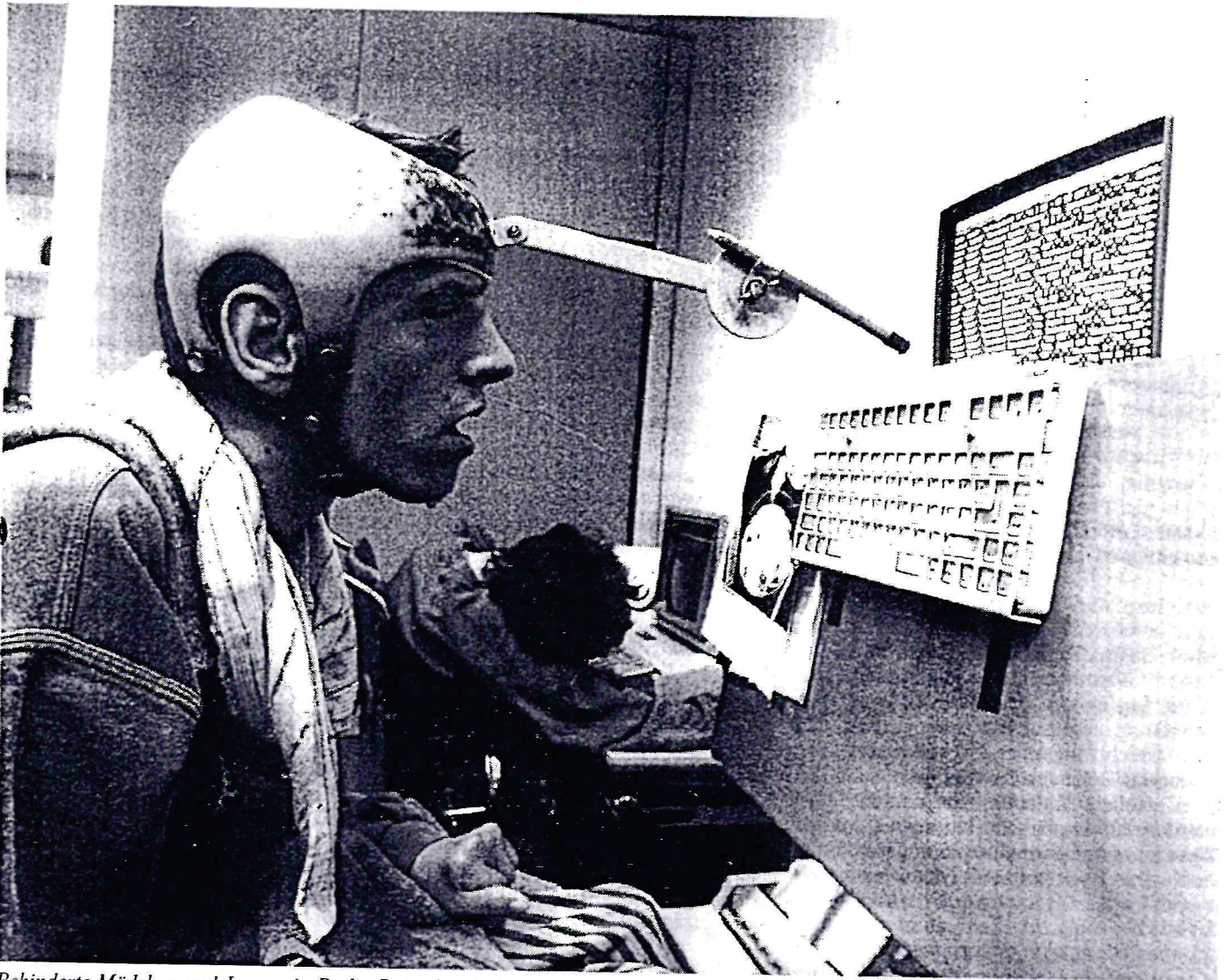
Es wird wieder das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bemüht, um zu sagen: notwendige finanzielle Mittel für gesundheitlich Benachteiligte sind nicht vorhanden, werden nicht zur Verfügung gestellt.

Hier ist die Frage erlaubt, wer nutzt das Grundgesetz für wessen Interessen?

Dient es den Staatsbürgern, den Menschen mit Behinderungen selbstverständlich eingeschlossen, zum Beispiel den Gehörgeschädigten und ihrer Versorgung mit technischen Hilfsmitteln. Oder dient es der Aufrechterhaltung der Macht der Banken, der Industrie?

Es ist notwendig, die Politiker, auch die der rot-grünen Koalition zu einer sozial gerechteren Politik zu zwingen, die Reichtum begrenzt und Arme nicht ärmer macht, die auch Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen Bedingungen für ein menschenwürdiges Dasein bietet, Bedingungen, die ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht, wie sie in den Rahmenbestimmungen für die Chancengleichheit Behindertener – Standard Rules – von den Regierungen eingeklagt werden.

**Ursula Teltow, AG Selbstbestimmte Behindertenpolitik**



*Behinderte Mädchen und Jungen in Berlin-Reinickendorf lernen Computerarbeit mit Hilfsmitteln*

Zahlbetrag des Blindengeldes um 50 DM/Monat, hochgradig sehgeschwache Menschen erhielten nunmehr statt 30 DM 100 DM, schwerstbehinderte Kinder 150 DM und gehörlose Menschen 175 DM pro Monat.

### **Befragt, aber nicht erhört**

Im Dezember 1996 unterbreitete die PDS aus Anlaß des Welttages der Behinderten einen neuen Vorschlag zur Erhöhung bestehender Nachteilsausgleiche sowie zur Einbeziehung weiterer Gruppen von Menschen mit Behinderungen in diese Regelungen. Dazu wurden im Jahr 1997 auf Anhörungen und anderen Veranstaltungen die Verbände der Behinderten befragt. So befürworteten die VerbandsvertreterInnen die von den demokratischen SozialistInnen vorgeschlagenen Neuregelungen, weil die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben Nachteilsausgleiche und Kompensation zur Voraussetzung hat. In ihren Stellungnahmen verwiesen die Behindertenverbände auch auf die erhöhten Aufwendungen behinderter und chronisch kranker Menschen im medizinischen Bereich sowie für Dienstleistungen, die zunehmend zu erheblichen Belastungen und Einschränkungen ihres Lebensalltages führten. Ungeachtet der mit Sachkompetenz vorgetragenen Zustimmungen zum PDS-Gesetzentwurf lehnte die CDU-Regierung ab und opferte die Vorschläge im Dezember 1997 den »Sparzwängen«.

### **Ein Politikwechsel ist unumgänglich**

In der UNO-Resolution vom 20. Dezember 1993 »Rahmen-

bestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte« wird festgestellt: »Die Staaten sind für die soziale Sicherung und die Einkommenssicherung Behinderter verantwortlich.« Sie werden aufgefordert sicherzustellen, »daß die gewährte Unterstützung den zusätzlichen Aufwendungen Rechnung trägt, die Behinderten und ihren Familien aufgrund der Behinderung entstehen«. In Sachsen, und nur das stand hier zur Diskussion, erhalten – ständig angemahnt und initiiert durch die PDS-Fraktion, nicht nur blinde Menschen, sondern weitere Gruppen behinderter Menschen Nachteilsausgleiche. Vor allem ist zu begrüßen, daß erstmals gehörlose Menschen und behinderte Kinder einkommensunabhängige Unterstützungen erhalten. Damit wurde prinzipiell seitens der Staatsregierung anerkannt, daß zur Sicherung der Chancengleichheit behinderter Menschen Nachteilsausgleiche notwendig sind. Die erreichte Höhe, die Begrenzung auf einige Gruppen wie auch die Form der Finanzierung ist aber absolut unbefriedigend. Hier ist die PDS weiter gefordert. Zugleich wird deutlich, welche umfangreichen Aufgaben noch in anderen Bundesländern in Angriff genommen werden müssen. Dabei geht es nicht schlechthin um Hilfe und Unterstützung. Vielmehr stellt sich die Frage, wie können behinderungsbedingte Nachteile hinsichtlich gleichberechtigter Teilnahme am gesellschaftlichen Leben verringert werden. Und zwar in einem solchen Maße, daß Menschen mit Behinderungen entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten reale Chancengleichheit erhalten.

*Jürgen Dürrschmidt ist behindertenpolitischer Sprecher der PDS-Fraktion im Sächsischen Landtag*

# Die sächsische Art

Hilfen für Behinderte fallen immer wieder ins Haushaltsloch. Von Jürgen Dürrschmidt

In Sachsen leben etwa 300.000 amtlich anerkannte Menschen mit Behinderungen. Sie erfahren im Vergleich mit nicht-behinderten Menschen im alltäglichen Leben erhebliche Benachteiligungen. Scheinbar resultieren diese aus ihren sehr individuellen Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Nur eine genauere Betrachtung offenbart: Die Treppenstufen, die einem Rollstuhlfahrer beispielsweise den Zugang zum Gebäude verwehren, hätten nicht sein müssen. Ein blinder Mensch nutzt zur Verständigung die Blindenschrift. Die dafür notwendigen Materialien sowie Bücher in Brailleschrift sind erheblich teurer als andere, »normale« Materialien. Er ist benachteiligt! Die Kompensation dieser fast immer durch die Gesellschaft bedingten Benachteiligungen oder Einschränkungen bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist nur mit einem Mehraufwand an Kraft, Kreativität und finanziellen Mitteln möglich.

## Nachteilsausgleiche sind notwendig

Davon ausgehend vertritt die PDS die Auffassung, daß die Gesellschaft hier in der Verantwortung ist, die von ihr ausgehenden oder verursachten Hürden und Barrieren für Menschen mit Behinderungen überwindbar zu machen. Das kann dadurch geschehen, daß in allen gesellschaftlichen Bereichen den Belangen behinderter Menschen entsprochen wird, also beispielsweise alle Menschen ohne fremde Hilfe den öffentlichen Nahverkehr nutzen können. Das kann aber auch dadurch geschehen, indem den Menschen mit Behinderungen zum Ausgleich ihrer Mehraufwendungen ein Nachteilsausgleich in finanzieller Form gewährt wird. In jedem Fall wird Hilfe zur Selbsthilfe geleistet, wird die Selbständigkeit und Unabhängigkeit gestärkt.

Die CDU, so auch in Sachsen, verfolgt einen im Grundsatz anderen Ansatz. Für sie ist Behinderung ein regelwidriger Zustand des Menschen, der die Eingliederung Behinderter in die Gesellschaft erschwert. Die Christdemokraten wollen zwar im Rahmen des Haushaltes Hilfe leisten. Diese ist aber vor allem auf Befürsorgung orientiert und weniger auf die Sicherung von Selbständigkeit und Unabhängigkeit. So setzt sich die Biedenkopf-Regierung vor allem für den Ausbau von Sondereinrichtungen ein, in denen selbständiges und eigenverantwortliches Agieren kaum möglich ist. Nicht die Gesellschaft, so ihre Philosophie, der einzelne Mensch muß sich anpassen, muß sich verändern.

## Beispiel Blindengeld

Diese aus unterschiedlichen Sichten auf Menschen mit Behinderungen resultierenden konträren Auffassungen spiegeln sich auch deutlich in den Diskussionen und Entscheidungen zu dem in Sachsen gezahlten Blindengeld wieder. Im Dezember 1997 wurde es offenkundig: Von den im Oktober 1994 verkündeten Worten des Staatsministers Geißler »in Behindertenfragen Behinderte fragen« blieb nicht sehr viel übrig. Begonnen hat diese Tragikomödie 1991. Mit dem Auslaufen der Regelungen des Einigungsvertrages mußten in den neuen Bundesländern eigene Landesregelungen zur Zahlung des Blindengeldes nach dem 31.12.1991 erlassen werden. Also brachte am 28. Juni 1991 die Fraktion Linke/PDS ein Gesetz über den Nachteilsausgleich für erhöhten Betreuungsaufwand und Pflegeleistungen

gen für Behinderte in den Sächsischen Landtag ein. Es wurde als utopisch von den Fraktionen der CDU, SPD, FDP und Bündnis90/Die Grünen diffamiert und abgelehnt. Ähnlich erging es dem am 29. November 1991 eingereichten Gesetzentwurf zum Sächsischen Landesblindengeld und anderer Nachteilsausgleiche, welcher sich an den Regelungen der Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz (für Kriegsoffer, Opfer von Gewalt und Beamte) orientierte. Er wurde ohne jegliche Diskussion abgelehnt.

## Per Gesetz: Mit sich selbst solidarisch!

Die sächsische Staatsregierung ging einen anderen Weg. Ihr Vorschlag sah als Blindengeld einen nichtdynamisierbaren Betrag von 600 DM/Monat vor und für hochgradig sehgeschwache Menschen, mit der hochtrabenden Begründung Bestandschutz, 30 DM/Monat. Da in allen anderen Bundesländern als Blindengeld eine Höhe von mehr als 800 DM/Monat bestimmt wurde, hatte der »sächsische Sonderweg« zur Folge, daß die blinden BürgerInnen Sachsens 25 Prozent weniger Geld pro Monat als Nachteilsausgleich erhielten. Alle Bemühungen, sowohl der Verbände als auch der PDS, analoge Regelungen für blinde Menschen wie in den anderen Bundesländern zu erreichen, schlugen fehl. Weil nun aber das sächsische Blindengeld nicht dynamisiert gewährt wurde, ergab sich die Situation, daß plötzlich in den Fonds finanzielle Mittel in zweistelliger Millionenhöhe als Überschuß vorhanden waren. Diese Mittel wurden nicht für die ausstehende Angleichung der Lebensverhältnisse verwendet, sondern wurden zum Grundstock der Stiftung »Otto Perl«. Man kann zur Stiftung »Otto Perl« unterschiedlicher Auffassung sein, aber diese Form der Finanzierung lehnt die PDS ab. Sie hält es für nicht tragbar, das Blindengeld pauschal zu kürzen und die daraus resultierenden eingesparten Mittel anderweitig zu verwenden.

## Trotz Grundgesetzergänzung – keine Veränderung!

1994 wurde das Grundgesetz um den Satz »Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden« ergänzt. Die Hoffnungen, die viele Menschen damit auch in Sachsen verbunden, wurden enttäuscht. Eine im November 1994 mit der Grundgesetzergänzung begründete Gesetzesnovelle wurde wie alle anderen Initiativen der PDS von der CDU-Mehrheit weggestimmt. Damit wurde deutlich: Selbst eine mit den Behindertenverbänden abgestimmte Minimalvariante, die nur die überfällige Dynamisierung des Landesblindengeldes beinhaltete und bewußt auf generelle Regelungen zum Nachteilsausgleich für alle Menschen mit Behinderungen verzichtete, hatte bei der sächsischen CDU keine Chancen. Aber die erneute Ablehnung löste, im Unterschied zu den Jahren zuvor, eine Protestwelle aus. Obwohl die Staatsregierung noch zum Jahreswechsel verkündete, daß es im Jahre 1995 keine neuen »Leistungsgesetze« geben wird, wurden im März 1995 unter dem öffentlichen Druck Verbesserungen zum 1. Januar 1996 angekündigt. Auch dachte die Staatsregierung erstmals öffentlich und ernsthaft darüber nach, Nachteilsausgleiche für behinderte Kinder und gehörlose Menschen zu gewähren. Damit war eine prinzipielle Erweiterung von Nachteilsausgleichen in der Diskussion, die auf eine generelle Verbesserung der Lebenslage behinderter Menschen in Sachsen hoffen ließ. Diese Situation erforderte von der PDS-Fraktion eine komplizierte Entscheidung. Einerseits lehnte sie die von der Staatsregierung vorgesehene Verwendung des Überschusses aus dem Blindengeldfond als Finanzierungsgrundlage ab. Es ist sozial ungerecht, so die Fraktion, daß Verbesserungen für weitere Gruppen behinderter Menschen zu Lasten der Blinden realisiert werden. Andererseits sollten aber erstmals neben den blinden Menschen andere Gruppen behinderter Menschen einen einkommensunabhängigen Nachteilsausgleich erhalten, was die PDS schon 1991 vorgeschlagen hatte. Trotz dieser Einwände wurde das Gesetz, gestützt von der CDU-Mehrheit im Landtag, angenommen. Zum 1. Januar 1996 erhöhte sich der

der Behinderten und zur Entwicklung der Rehabilitation eine Auflistung der zu ändernden Gesetz und Vorschriften vorzunehmen, wurde – ebenso wie der Enquete-Antrag, abgelehnt.

Daraufhin wurden schon laufende Arbeiten zur Erarbeitung von Landesantidiskriminierungsgesetzen forciert. Dabei wurde vom Entwurf eines Bremischen Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetzes vom Mai 1996 ausgegangen. Nach Diskussionen in verschiedenen Arbeitsgruppen der PDS begannen, initiiert oder unterstützt durch die PDS-Fraktionen in den Landtagen, Arbeiten an Landesantidiskriminierungsgesetzen. Die Thüringische PDS-Fraktion trat am 5. Mai 1997 mit einem Diskussionsentwurf für ein Thüringisches Antidiskriminierungsgesetz an die Öffentlichkeit. Im Juni 1997 fand dazu eine Anhörung statt. Im September 1997 diskutierte die PDS Fraktion im Landtag Brandenburg den ersten Entwurf eines Brandenburgischen Antidiskriminierungsgesetzes. Parallel dazu wurden Anfragen zur Situation von MigrantInnen, von Menschen mit Behinderungen sowie von Lesben und Schwulen an die Brandenburgische Landesregierung gestellt. In Sachsen-Anhalt brachte die PDS-Fraktion Anfang September 1997 einen Antrag ein, mit dem die Landesregierung aufgefordert wird, ein Landesgesetz zur Gleichstellung und gegen Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten. Er wurde am 30. September 97 mit betroffenen BürgerInnen und Verbänden diskutiert.

### Hauptinhalte von Landesantidiskriminierungsgesetzen

Betrachtet man die Entwürfe und Anträge zur Problematik eines Landesantidiskriminierungs- und Gleichstellungsgesetzes, so lassen sich folgende gemeinsame Hauptinhalte umreißen:

1. Hervorzuheben ist, daß nach den Vorstellungen der PDS eindeutige und klare Antidiskriminierungsvorschriften in die Landesverfassungen eingefügt werden sollen. Beispielsweise sieht der Antrag der PDS-Fraktion in Sachsen-Anhalt die Neufassung des entsprechenden Artikels der Landesverfassung vor. Analoges ist auch in Thüringen festzustellen, während in Brandenburg der PDS-Entwurf von den hier formulierten verfassungsrechtlichen Ansprüchen ausgeht.

2. Allen Entwürfen und Vorstellungen ist gemeinsam, daß der Begriff »Behinderung« in Anlehnung an die WHO-Defini-

tion aufgefaßt wird. Danach ist Behinderung nicht einfach nur eine persönliche Eigenschaft. Behinderung sind gesellschaftliche Strukturen, die eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben einschränken oder so gar unmöglich machen. Die Behinderung geht vor allem von der Gesellschaft aus und muß deshalb durch Veränderungen in der Gesellschaft aufgehoben und beseitigt werden.

3. Alle Gesetzentwürfe sehen eine bedeutende Aufwertung der Stellung von Behindertenbeauftragten vor. Sie/er wird mit umfangreichen Rechten und Kompetenzen zur Umsetzung des eingangs beschriebenen Diskriminierungsverbotes ausgestattet. Vor allem aber wird sie/er zusammen und im Einvernehmen mit den Behindertenverbänden wirken. Diese selbst werden mit der Möglichkeit eines Verbandsklagerechtes ausgerüstet.

4. In einer Reihe von weiteren Artikeln werden umfangreiche Veränderungen in Landesgesetzen, beispielsweise in den Bildungs- und Schulgesetzen, im ÖPNV-Gesetzen, in den Landesbauordnungen und anderen Bereichen vorgeschlagen. Zu überlegen ist, ob in diesem Gesetz oder auch in einem Folgegesetz zur Herstellung realer, materieller Chancengleichheit behinderter mit nichtbehinderten Menschen Regelungen Vorschriften zur Gewährung von Nachteilsausgleichen aufgenommen werden. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen sollten so ausgeglichen bzw. weitgehend kompensiert werden, wie es beispielsweise mit dem Blindengeld Praxis ist, wie es in einigen Ländern – Berlin, Bremen – mit dem Pflegegeld gegeben war.

Die vorliegenden Entwürfe und Anträge umreißen ein ganzes behindertenpolitisches Programm gesellschaftlicher Umgestaltung auf Landesebene. Diese Umgestaltung kann real werden, wenn die PDS auf allen Ebenen mit Behindertenverbänden und Selbsthilfeorganisationen zusammenarbeitet. Erforderlich ist vor allem auch, daß behinderte Menschen in der PDS Wirkungs- und Entfaltungsmöglichkeiten erhalten. Damit nimmt sich die PDS auch selbst in die Pflicht und realisiert in ihrem unmittelbaren Verantwortungsbereich die Bestimmung 18 der Standard Rules. Hier heißt es u.a.: »Die Staaten sollen das Recht der Behindertenorganisationen anerkennen, Behinderte auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu vertreten. Die Staaten sollen außerdem die beratende Rolle der Behindertenorganisationen bei Entscheidungen in Behindertenangelegenheiten anerkennen.«

# Ja, ich abonniere DISPUT

Coupon senden an:

Partei Vorstand der PDS  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

und nutze den vorteilhaften Bankeinzug

Name, Vorname

Geldinstitut

Straße, Hausnummer

Bankleitzahl

Kontonummer

PLZ, Ort

oder

bitte um Rechnungslegung (gegen Gebühr) an meine Adresse.

Das Abonnement verlängert sich automatisch um den angegebenen Zeitraum zum gültigen Bezugszeitraum, falls ich nicht 15 Tage (Poststempel) vor dessen Ablauf schriftlich kündige.

Ich habe zur Kenntnis genommen, daß ich die Bestellung innerhalb von 10 Tagen widerrufen kann. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Ich bestelle ab sofort  Exemplar(e) der Zeitschrift DISPUT im

Halbjahresabonnement zum Preis von 18,00 DM

Jahresabonnement zum Preis von 36,00 DM

Datum, 1. Unterschrift

Datum, 2. Unterschrift